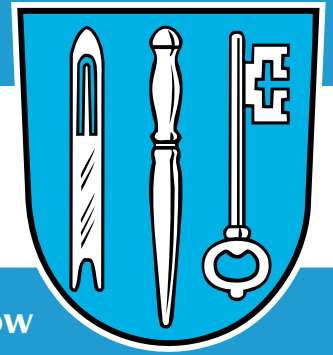


Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel



mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Jahrgang 21; Nummer 01/2015

Ketzin/Havel, den 13. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefassten Beschluss im Hauptausschuss am 19.01.2015	2
2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2015	2
3. Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2015.....	3
4. Bekanntmachung der Änderung des „Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile“	4
5. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des B-Planes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“	5
6. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum VB-Plan 05/14 „FFW Paretz“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	6
7. Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel – Korrektur	7
8. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ketzin	14
9. Jagdgenossenschaft Zachow – Einladung zur Jahreshauptversammlung	14

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

10. Fischerkönigin 2015/2016 gesucht.....	15
11. Haus der Begegnung – Infos	16
12. Jugendtreff Falkenrehde wieder geöffnet	16
13. Jugendbetreuer/in für Tremmen gesucht.....	16
14. Barrierefreiheit in Tremmen	16
15. Der Seniorenrat informiert.....	17
16. Runde Altersjubiläen – Januar bis März 2015 – Eiserne und Goldene Hochzeiten.....	17
17. Hort „Havel-KIDS“ bedankt sich.....	20
18. Grüße aus der Kita „Wirbelwind“ in Falkenrehde	20
19. Kita Zachow – Märchenhaftes.....	21
20. „Die Hoffnung“ wird 100 Jahre – Bilder, Fotos, Erinnerungsstücke für Video gesucht –	21
21. DRK informiert	22
22. Tischtennisarbeitsgemeinschaft der Europaschule	23
23. Info vom Tischtennisverein „SV Lok Ketzin“	23
24. Ü50 Falken Turniersieger.....	23
25. Neues aus dem Billardkegel-Club	24
26. Sommer-Ferien-Abenteuer – Jugendcamp Naundorf	24
27. Fazenda Gut Neuhof – Einladung	25
28. Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien	25
29. Mitteilungen der Kirchengemeinden	26
30. Veranstaltungstipps Februar/März 2015 Kegeltermine – Seniorenclub.....	27
31. Kegeltermine – Seniorenclub	27

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgender Beschluss wurde im Hauptausschuss am 19.01.2015 gefasst:

Beschluss über die Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Ketzin/Havel laut Ehrensatzung vom 11.12.2006

HA 01-01/2015

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2015 gefasst:

Beschluss zur Haushaltssatzung 2015

Beschluss-Nr.: 048-05/2015

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile

Beschluss-Nr.: 049-05/2015

Beschluss zum Flächentausch Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 58/3 teilweise gegen Flurstück 367 der Flur 1 in der Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 051-05/2015

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 921 der Flur 4 in der Gemarkung Ketzin (645 m²)

Beschluss-Nr.: 052-05/2015

i.V. S. Pönisch

Bernd Lück

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2015 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2015 beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2015 zugesandt. Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2015 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 04, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 19, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Gem. § 65 Abs. 3 BbgKVerf tritt die Haushaltssatzung 2015 der Stadt Ketzin/Havel mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Ketzin/Havel, den 27.01.2015

Bernd Lück

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.458.450,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	10.819.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	177.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	110.600,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.420.050,00 €
Auszahlungen auf	10.505.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.360.350,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.254.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.059.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.101.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	148.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **285 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €
 festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ketzin/Havel, den 26.01.2015

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 08.01.2015 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

gez. Sabine Pönisch
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 09.01.2015 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 27.01.2015

Bekanntmachung der Änderung des „Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile“

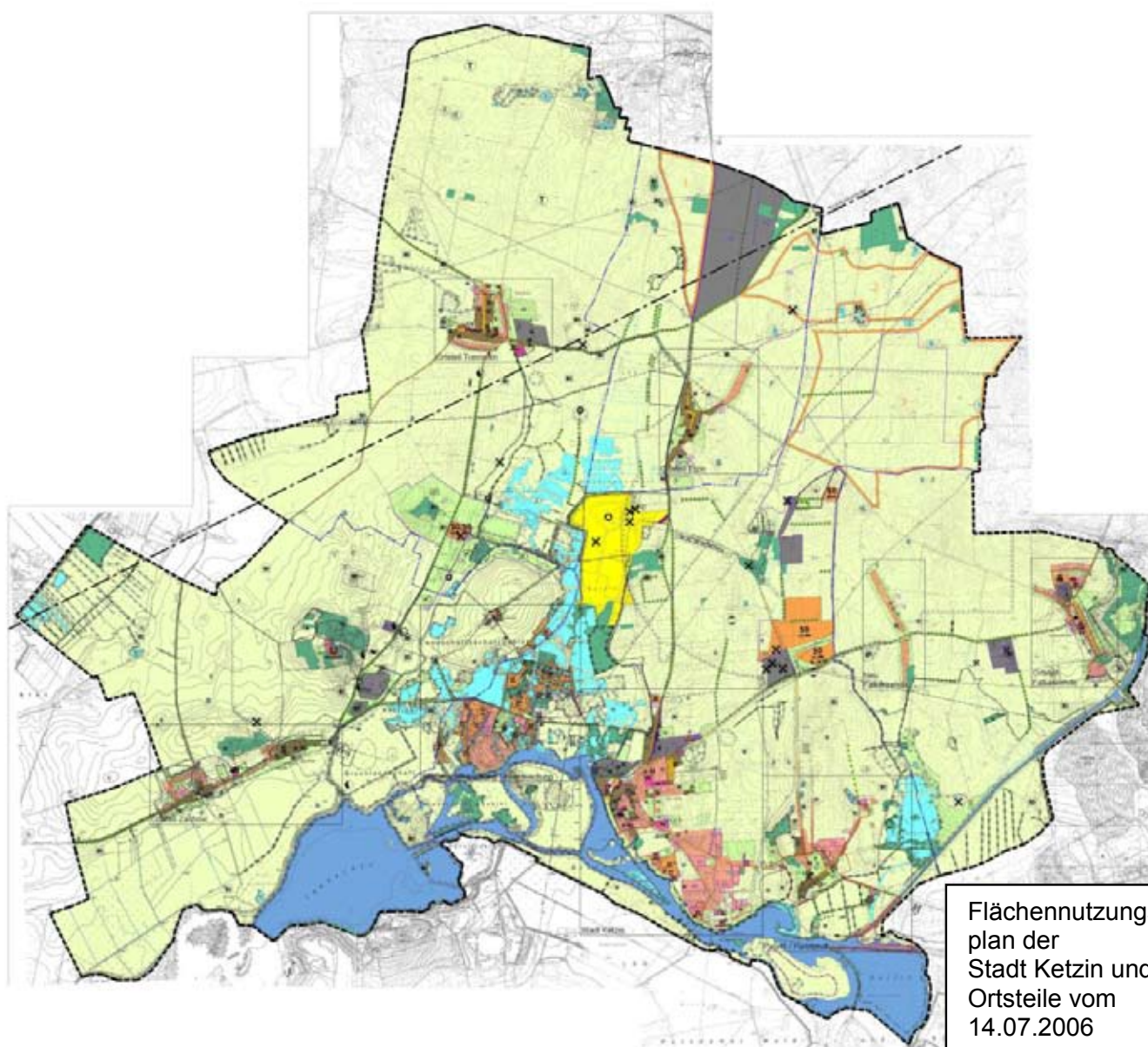
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 26.01.2015 die Änderung des „Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile“ zum „Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile“ beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin und Ortsteile trat am 14.07.2006 in Kraft. Wegen Veränderungen bzw. Verschiebungen einzelner Nutzungsbereiche innerhalb des letzten Jahrzehnts bedarf der Plan nunmehr einer Anpassung.

Somit ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan einer generellen Überarbeitung zu unterziehen, um erneut für einen längeren Zeitraum die Art der Bodennutzung der Stadt und ihrer Ortsteile in den Grundzügen darzustellen und somit die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung klar darzulegen. Dieser soll im zweistufigen Verfahren aufgestellt werden, womit auch eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 26.01.2015

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 25/9, 25/10, 31/44, 31/59, 31/60, 31/102, 31/103, 36, 460, 461, 463, 467, 470, 473, 892 und 586 tlw. mit einer Fläche von ca. 20.912 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

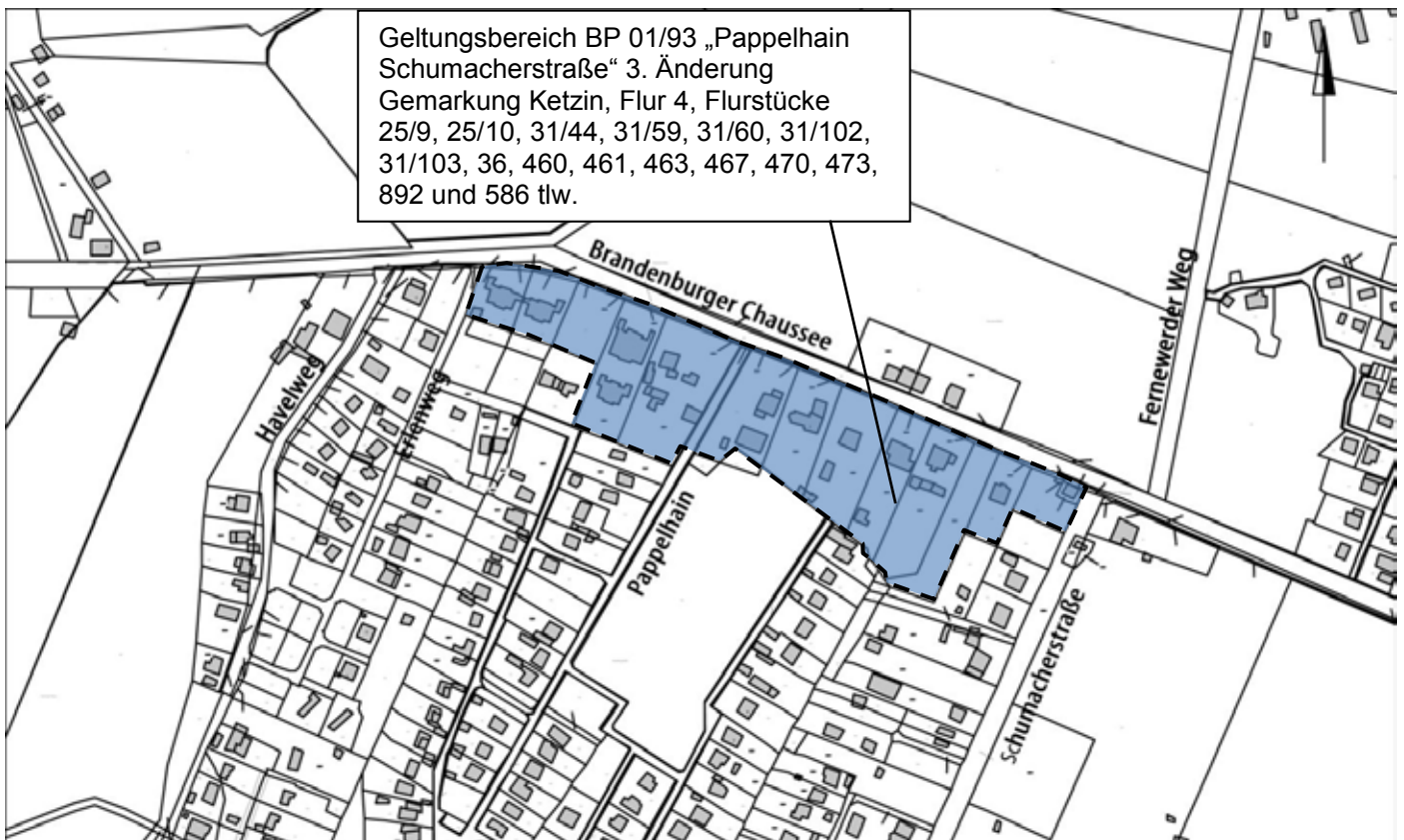
Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, wodurch die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB entfällt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Änderung des Bauleitplans (Planzeichnung und Begründung) erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 23.02. bis zum 23.03.15** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 27.01.2015

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum VB-Plan 05/14 „FFW Paretz“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/14 „FFW Paretz“, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 58/3 tlw. mit einer Größe von ca. 1.250 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

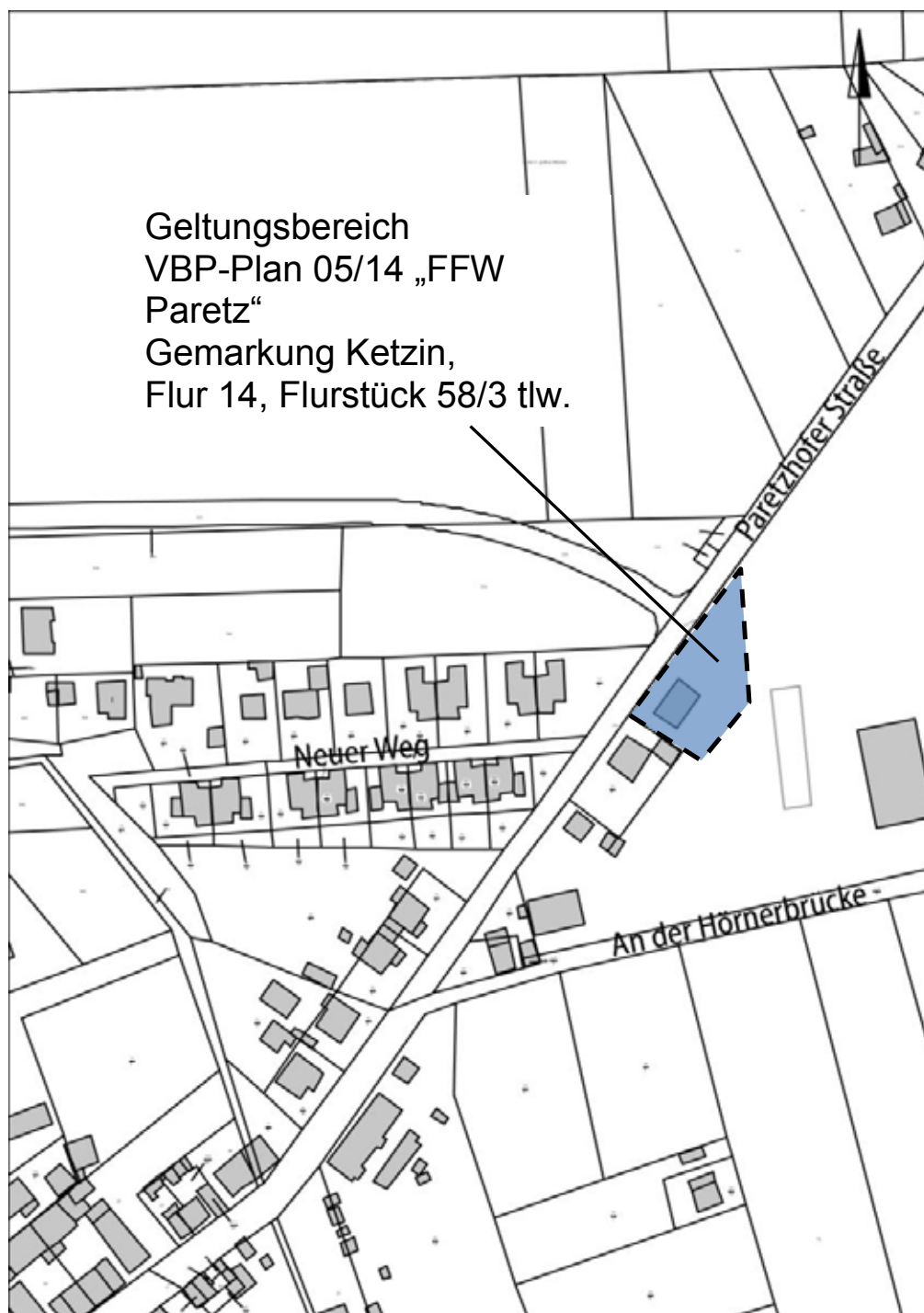
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 23.02. bis zum 23.03.2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel – Korrektur

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18)), in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 14), S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39) hat die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin/Havel am 14.04.2014 die Korrektur der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Fassaden
- § 5 Dachgestaltung
- § 6 Antennen
- § 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter
- § 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen
- § 9 Einfriedungen
- § 10 Außenanlagen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.11.2009 den Beschluss zur Erarbeitung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin vom 10.04.1995 gefasst. Zur Erhaltung und Gestaltung der historischen Altstadt von Ketzin/Havel hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen sowie am 14.04.2014 die Korrektur der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel.

Grundlage der Satzung ist der Zwischenbericht zu den „Vorbereiteten Untersuchungen/Rahmenplanung nach § 140/141 BauGB Ketzin“ vom Mai 1994, erarbeitet durch die Arbeitsgruppe für Stadtplanung und Kommunalbau GmbH (ASK) im Auftrag der Stadt Ketzin/Havel, vertreten durch ihren Sanierungsträger, die Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH (BSG).

Begründung:

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel soll dazu beitragen, den Charakter des historischen Stadtkerns von Ketzin/Havel zu erhalten und damit den Bestand sowohl des historisch gewachsenen Stadtbildes als auch des Stadtgrundrisses zu sichern. Trotz der Vielzahl von Bauformen in der Altstadt lässt sich ein einheitlicher Gestaltungsrahmen ableiten, innerhalb dessen wiederum die gewünschte Mannigfaltigkeit möglich ist. Der Bewahrung dieser Anzahl gestalterisch mitbestimmender Details (Dachformen, Traufhöhen, Fenster- und Türformate und Türöffnungen, bestimmte Materialien etc.) sollen die Satzungsregelungen im besonderen Maße dienen.

Die Gestaltungssatzung soll die Kreativität des Architekten nicht ersetzen, sondern dient dazu, Gestaltungselemente zu vermeiden, die andernorts vielleicht durchaus angebracht sind, hier aber zum Verlust der altstädtischen Formensprache und damit zu gestalterischem Wertverlust führen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Satzung gilt für alle baulichen Veränderungen im Geltungsbereich, unabhängig davon, ob sie nach landesrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder nicht.

(4) Andere baurechtliche Vorschriften, insbesondere das Denkmalschutzgesetz, gelten neben und unabhängig von dieser Satzung.

Erläuterung

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht der historischen Altstadtanlage und in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes der vorbereitenden Untersuchungen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Nach § 61 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit dieser Satzung bedürfen alle Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Zustimmung durch die Bauverwaltung der Stadt Ketzin/Havel. Dies betrifft Veränderungen der äußeren Hülle, Fassade oder baulicher Bestandteile, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt bzw. vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.

(2) Alle unter (1) genannten Vorhaben sind durch die Stadt Ketzin/Havel und den Sanierungsträger zu genehmigen. Maßnahmen, die dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195) unterliegen, sind nach §§ 9, 19, 20 des angeführten Gesetzes zu behandeln.

Erläuterung

Ziel dieser Regelung und insbesondere die Aufnahme des § 172 Abs. 3 BauGB (Erhaltungssatzung) in die Gestaltungssatzung ist, dass die Beseitigung und Änderung von Gebäuden in städtebaulich wichtigen Situationen versagt werden kann. Damit wird die Erhaltung des Stadtgrundrisses, der im wesentlichen durch Gebäudefluchten, Gebäudestellungen und straßenbegleitende Bebauung gebildet wird, unterstützt und eine Störung der Einheit stadtbildprägender Gebäude verhindert.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke bzw. Flurstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung in einzelhausähnliche, kleinteilige Fassadenabschnitte zu gliedern, indem ein jeweiliger Fassadenabschnitt die dazugehörige Flurstücksbreite nicht überschreitet.

Bei Häusern gleicher Geschosszahl sind bei Neubauten zwischen benachbarten Fassaden Traufsprünge bis höchstens 1,00 m zulässig. Die Sockelhöhe der benachbarten Bauten ist anzugleichen und darf diese um 0,40 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,00 m betragen.

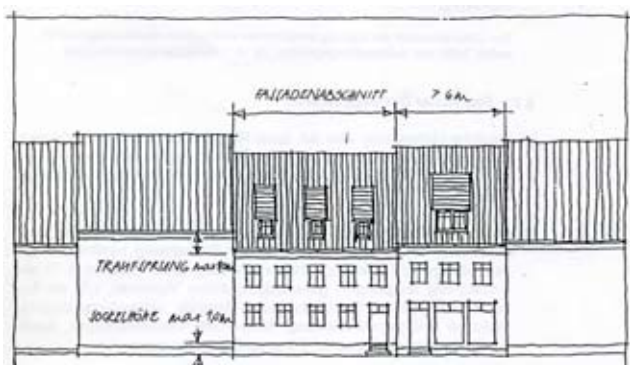
(2) Die Einteilung in verschiedene Fassadenabschnitte soll eindeutig sichtbar sein. Erreicht wird dies durch Ausbildung von mindestens zwei der nachfolgenden Gliederungselemente je Fassadenabschnitt gegenüber dem anschließenden:

- Unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
- Vertikale plastische Bauteile wie Lisenen, Pilaster, Einschnitte, vorgesetzte Giebel
- Unterschiede in den Traufhöhen,
- Unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster- und Türöffnungen zwischen den Fassadenabschnitten.

Erläuterung

Diese hier aufgezählten allgemeinen Grundsätze dienen der Erhaltung der stadtbildprägenden Baufluchten und Gestaltungselemente. In Ketzin/Havel gibt es eine Vielzahl von historisch bedingten Bauformen. Diese unterschiedlich geprägten baulichen Anlagen sind jedoch standortspezifisch: So gibt es im Randbereich der Altstadt das einzeln

stehende Bauernhaus (L=20 m), im Fischerviertel das kleine 1-2 geschossige Wohnhaus (L=8-15 m) sowie bürgerliche Wohnhäuser und Villen sowie langgestreckte Scheunen und Stallanlagen.



Fasadenschnitte, Traufsprünge, Sockelhöhen § 3 Abs. (1) - (2)

§ 4 Fassaden

(1) Vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und sonstige die Fassade gliedernde Elemente sind bei Erneuerung und Instandsetzungen beizubehalten.

(2) Die an einem Gebäude bei dessen Errichtung vorhandenen Materialien wie Ziegelmauerwerk, Fachwerk oder Putz bei den Fassadenflächen bzw. das Material Holz bei Fenstern und Türen (straßenzugewandte Seite) sind bei Erneuerungen und Instandsetzungen wieder zu verwenden. Die schriftliche Zustimmung der Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel zur Farbgestaltung ist erforderlich.

Bei Erneuerungen von Putzfassaden ist nur Glattputz (glatter oder feinkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur ohne Muster zulässig, wobei Fugenschnitt und Bossen möglich sind.

(3) Das Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Buntsteinputz und Klinkerersatzstoffen wie Riemchen oder anderen Baustoffen ist unzulässig.

(4) Farbgestaltung der Außenwände

Bei neuen Farbanstrichen von Putzfassaden, Fachwerksausfachungen und Quadermauerwerk ist die schriftliche Zustimmung des Sanierungsträgers und der Stadt Ketzin/Havel erforderlich. Farbtöne mit glänzender oder blendender Wirkung sowie weiße Farbtöne bzw. weiß wirkende sind ausgeschlossen.

Fassadenteile, die der Gliederung oder dem Schmuck der Fassade dienen, sowie Sockel und Traufgesims sind im Ton farblich abzusetzen.

(5) Fenster und sonstige Öffnungen

Fenster sind in Holz auszuführen.

Vorhandene Fassadenöffnungen und ihre Unterteilungen sind in ihrer Lage, Anzahl und Größe aus der Erbauungszeit zu erhalten.

Die Fenster-/Schaufensterpfeiler müssen eine Mindestbreite von 24 cm für die Querschnitte der Stiele als Trennelemente aufweisen. Fenster- und Türformate sind stehend auszubilden. Sollen baugeschichtlich begründete andere Formate ausnahmsweise beibehalten werden (z. B. Fenster in Drempelgeschossen), müssen die Fenstergliederungen stehendformatig eingesetzt werden.

Die aus der Erbauungszeit vorgegebenen Fensterteilungen sind in Form, Gliederung und Material zu erhalten. Innen liegende Sprossen sind nicht zulässig. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Schaufensterachsen müssen auf die Fensterachsen der darüber liegenden Geschosse bezogen sein.

Die Summe aller Öffnungen der Fassade (aller Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) muss bei Neu- und Umbauten kleiner sein als die geschlossene Wandfläche.

Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschoßfassaden sind die vertikalen Gliederungselemente des Erdgeschosses aus der Erbauungszeit aufzunehmen.

Gewölbte, verspiegelte sowie farblich getönte Fensterscheiben und die Verwendung von Ornamentglas und Glasbausteinen sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

(6) Fensterläden, Rollläden, Jalousien

Die vorhandenen Fensterläden sind zu erhalten. Falls ein Erhalt konstruktiv nicht möglich ist, sind sie durch Neue in gleicher Form und Materialität zu ersetzen. Sonstige neue Fensterläden sind in Holz auszuführen.

Rollläden und Jalousiekästen dürfen nicht über den Außenputz vorstehen, sodass sie in der Flucht der Fassade nicht sichtbar sind.

Das Anbringen von Schaufensterrollläden und Rollgittern zu Sicherungszwecken ist zulässig. Vor den Schaufenstern angebrachte Überdachungen sind als bewegliche Rollmarkisen auszubilden. Sie dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien bestehen und müssen sich auf die Gliederung der Fassade beziehen.

Rollmarkisen sind in die Schaufensterkonstruktion zu integrieren. Sie dürfen die Breite einer Schaufensteranlage nicht überschreiten.

(7) Türen und Tore

Vorhandene traditionelle, hölzerne Türen und Tore aus der Erbauungszeit, straßenseitig sichtbar, sind zu erhalten, sofern dies konstruktiv möglich ist. Neue Türen und Tore sind möglichst – sofern ein eindeutiger Nachweis möglich ist – dem Original der Erbauungszeit entsprechend herzustellen. Der Einsatz von Metall, Kunststoff und Ornamentgläsern ist nicht zulässig.

(8) Balkone, Loggien und Dachterrassen

Balkone und Loggien sowie Dachterrassen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind unzulässig. Ausnahmen bilden hier seit der Bebauung vorhandene Balkone und Loggien.

(9) Erker

Straßenseitig ist die Errichtung von Erkern grundsätzlich nicht zulässig.

(10) Fassadengestaltung von Neubauten

- Neubauten in Baulücken haben die zur Straße hin vorhandene Bauflucht einzuhalten.
- Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Dies gilt auch für Schaufenster im Erdgeschoß. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit stehenden Fensteröffnungen auszubilden. Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Öffnungen muss überwiegen. Durchgehende horizontale Fensterbänder sind unzulässig.
- Die Oberfläche der Außenwände einschließlich der Sockel darf straßenseitig nur in Glattputz (glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur ausgeführt werden.

Erläuterung

Die prägenden Gestaltungselemente inklusive Materialien und Farbgebung der historischen Altstadtfassade sollen erhalten werden und damit die Originalität, Unverwechselbarkeit, städtebauliche Qualität und Geschlossenheit dieses Gebiets bewahrt werden.

Verputzte Fassaden mit teilweise vorhandenen Schmuckelementen und Fassaden mit sichtbarem Ziegelmauerwerk prägen das Stadtbild in der Altstadt; nur vereinzelt sind an exponierten Standorten Gebäude mit sichtbarem Fachwerk anzutreffen. Die Materialeinheit stellt bei der Vielzahl möglicher Details ein sehr wesentliches gestalterisches Merkmal dar und soll daher bei Sanierungen und Neubau den Vorzug haben. Alle übrigen Materialien zur Verkleidung und Verblendung der straßenseitigen Fassade sind untypisch und stören das Stadtbild. Sie sind daher ausgeschlossen.

Bei der Farbgestaltung der Putzbauten sollte horizontale Verschiedenfarbigkeit wegen der starken Trennwirkung an den vorwiegend zweigeschossigen Fassaden vermieden werden. Haus- oder fassadenabschnittsweise Farbdifferenzierungen erscheinen gestalterisch sinnvoller.

Als Sonnen- und Wetterschutz sind außen- und innen liegende Fensterläden aus Holz und in die Fassade integrierte, von außen in geöffnetem Zustand nicht sichtbare Rollläden und Jalousien zulässig. Als auskragende Elemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen, sind nur Rollmarkisen als Sonnenschutz vor Schaufenstern gestattet. Sie dürfen die Gebäudefassade nicht durch große Breite optisch zerschneiden; ihre auf die einzelnen Fassadenöffnungen (Schaufenster, Tür) bezogenen Breiten verhindern die totale Unterbrechung der senkrechten, gliedernden Wandflächen des Erdgeschosses mit den darüber liegenden Fassadenteilen. Grellfarbige oder glänzende Materialien widersprechen den Gestaltungszielen und können zu einem zu dominanten Gestaltungselement eines Hauses werden.



vorhandene Fenstergestaltung § 4 Abs. (5)



vorhandene Fenstergestaltung § 4 Abs.(5)



Fenster und Schaufenster, Formate, Anordnung, Pfeilerbreiten § 4 Abs. (5)



Traditionell gestaltete zweiflüglige Holztür § 4 Abs. (7)



Alter erhaltenswerter Türbeschlag



Vorhandene Fensterläden als Vorlage für neu anzulegende Läden § 4 Abs. (6)

§ 5 Dachgestaltung

(1) Die aus der jeweiligen Erbauungszeit vorhandenen Hauptdachformen und -neigungen bei Altbauten (Erbauungszeit vor 1949) sind zu erhalten, wiederherzustellen oder aufzunehmen.

(2) Bei Neubauten sind die Hauptdächer als symmetrisch geneigte Satteldächer auszuführen (Dachneigung 40-50°), deren Traufe parallel zur Straßenachse liegt. Ausnahmen können Eckgrundstücke bilden. Krüppelwalm- und Walmdächer sind nur bei Einzelhausformen an Standorten zulässig, wo sie historisch nachweisbar sind.

Die Dachneigung hat sich bei neu zu errichtenden Dachkonstruktionen an der Neigung der direkt benachbarten Dächer bei einer Abweichung von maximal 5° zu orientieren. Dies gilt auch für kleinere Gebäude oder andere untergeordnete Bauteile, wie z. B. Garagen, deren Fassade sich in der straßenseitigen Bauflucht befindet.

(3) Die Dächer von Nebengebäuden sind als Satteldächer mit symme-

trischer Neigung auszubilden. Bei geringen Gebäudetiefen (< 4,00 m) und/oder auf Parzellengrenzen längs aneinander stehenden Nebengebäuden sind Pultdächer mit einer Dachneigung > 30° erlaubt.

(4) Sofern die benachbarten Gebäude der gleichen Straßenseite sich bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße und der Dachform einheitlich darstellen und so ein homogenes Bild ergeben (z.B. Traufständigkeit und Walmdächer), sind diese Formen zu übernehmen.

(5) Die Dächer sind mit roten bis rotbraunen, unglasierten, allenfalls matt engobierten Tonziegeln bzw. Dachpfannen einzudecken und vorhandene Flachdächer, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, mit bekieseter Dachpappe. Bei Gebäuden, bei denen es aus der Erbauungszeit nachweisbar ist, sind auch Schiefer bzw. als Alternative anthrazitfarbene Dachziegel als Dacheindeckungsmaterial zulässig.

Dachüberstände sind traufseitig bis maximal 20 cm und giebelseitig (Ortgang) bis maximal 10 cm zulässig.

Traufen sind als oberer Fassadenabschluss mit waagrecht verlaufenden Traufgesimsen zu versehen. Sichtbare Holzteile sind im Farb-anstrich auf die übrige Fassade und das Dach abzustimmen.

(6) Der Drempe (gemessen innen von OK Fertigfußboden bis UK Dachhaut) bei Neubauten ist bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig.

(7) Dachaufbauten sind zulässig als Fledermausgauben, stehende Gauben, Schleppegauben und Zwerchhäuser. Durchlaufende Gaubenbänder, Gauben mit Flachdach und Einschnitte im Dachraum sind straßenseitig unzulässig. Die Anordnung der Gauben muss sich den Proportionen nach dem Dach unterordnen und mit den Fassadengliederungen in Übereinstimmung gebracht werden. Dachflächenfenster können ausnahmsweise dort genehmigt werden, wo aus der Erbauungszeit keine Gauben nachweisbar sind.

(8) Bei der Errichtung von Dachgauben oder beim Einbau von Dachflächenfenstern, müssen der Abstand zwischen den einzelnen Gauben, sowie der Abstand zwischen dem oberen Ende und dem First mindestens 1,50 Meter betragen. Die Einzelgaubenbreite darf 2,00 Meter nicht überschreiten und ihre Traufe darf nicht höher als 1,50 Meter über der Dachfläche liegen. Zwischen Gaube und Traufe müssen mindestens drei Ziegelreihen angeordnet werden. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 Meter betragen.

Im Satzungsgebiet sind die Eindeckungen der Dachgauben dem Farbton oder dem Material des Daches anzupassen. Bei geringen Dachneigungen der Gaube sind Blech, Zink oder Pappeindeckung zu verwenden.

Die seitlichen Außenflächen sind vertikal auszubilden und in Blech, Putz oder Holz auszuführen.

(9) Technisch notwendige Aufbauten (Aufzüge, Ausdehnungsgefäße, Kamine, Dachaustritte u. ä.) und Außenanlagen (Dachrinnen, Schneefanggitter u. ä.) sind so zu gestalten, dass sie sich dem Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes unterordnen und keine auffallende Dominanz darstellen.

(10) Photovoltaik- oder Solaranlagen sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

Erläuterung

Das Stadtbild der Altstadt wird u. a. durch die Dachform der Gebäude geprägt. Der Gestaltung der Dächer in Bezug auf Dachform, Dachaufbauten, Material und Farbe muss daher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hinsichtlich der Dachform herrscht in dem Altstadtkern von Ketzin/Havel das Satteldach und das Krüppelwalmdach vor.

Der Dachüberstand, der das Erscheinungsbild des Baukörpers mitbestimmt, ist bei den historischen Häusern sehr knapp. Die Klarheit des Baukörpers soll durch die Regelung des Dachüberstandes gewahrt werden.

Drempe sind bei der Dachausbildung der Gebäude in der Altstadt nur bei Bauten aus dem 19. Jahrhundert üblich gewesen. Um einerseits die Hausproportionen durch einen zu hohen Drempe nicht nachteilig in

Erscheinung treten zu lassen, andererseits aber u. a. durch Einplanung eines Drempe einen Trauf- und Firstversprung zu Nachbargebäuden oder Fassadenabschnitten zu errichten, wird die Höhe des Drempe auf 1,00 Meter beschränkt. Die Dachlandschaft der „Altstadt Ketzin“ wird durch Dacheindeckung mit roten bis rotbraunen Ziegeln und an einzelnen Punkten auch durch Schiefer oder anthrazitfarbene Ziegel bestimmt. Zur Wahrung dieses Erscheinungsbildes werden als Dacheindeckung nur rote bis rotbraune Ziegel oder Pfannen zugelassen.

Die historischen Bauten in der Altstadt besaßen keine Dachaufbauten und sind noch heute weitgehend frei von Aufbauten. Dachgauben und Zwerchhäuser traten nur vereinzelt auf, aber in ansprechender Gestaltung und Erscheinung in den Dächern. Das Dach wirkte durch seine geschlossene Fläche.

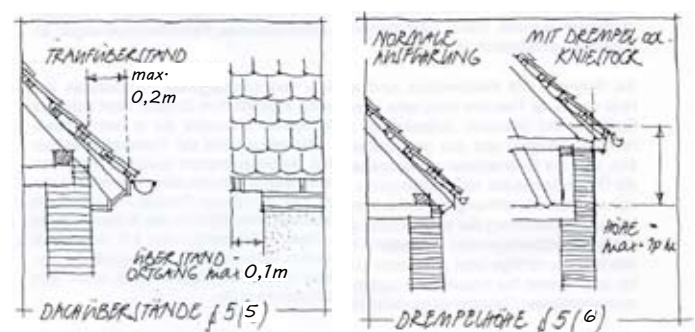
Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken macht heute jedoch Dachaufbauten erforderlich. Übergeordnetes Gestaltungsziel muss sein, die für eine ausreichende Belichtung erforderlichen Aufbauten in Anzahl, Größe und Form der dominierenden Hauptfläche des Daches unterzuordnen und sie im gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Gestaltung der Dachaufbauten darf auf keinen Fall zu einer Fortführung des darunter liegenden Geschosses führen und vom eigentlichen, das Haus nach oben abschließenden Dach wenig übriglassen.



Historische Dacheindeckung, Biberschwanz - Kronendeckung § 5 Abs. (5)



Historische Fledermausgaube § 5 Abs. (7) - (8)



§ 6 Antennen

Satellitenantennen jeder Art sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Erläuterung

Empfangsanlagen für Funk und Fernsehen verunstalten das Stadtbild. Die Beschränkung ihrer Anzahl und die vorgegebene Art der Anbringung auf dem Dach soll verhindern, dass die Installation von Parabolspiegeln unmittelbar an der Straßenfassade vorgenommen wird.

§ 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zum öffentlichen Verkehrsraum mit Sichtschutz zu versehen.

§ 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen

Werbeanlagen innerhalb des Satzungsgebietes sind nur an der Stätte der tatsächlichen Leistung zulässig und bedürfen einer Genehmigung durch die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel, sofern sie genehmigungsfrei gemäß § 55 Abs. 8 BbgBO sind.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen an einer Fassade keine auffallende Dominanz darstellen, indem sie beispielsweise die Größe der Fassadenöffnungen überschreiten. Freistehende Automaten sind unzulässig.

(3) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Sturzbereich über den Schaufenstern zulässig. Sie sind immer unterhalb eines vorhandenen Gesimsbandes anzuordnen.

Diese können bestehen aus:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzten Einzelbuchstaben,
- auf Schildern vor der Wand angebrachter Schrift oder
- hinterleuchteten Schriftzügen aus Einzelbuchstaben vor der Wand.

Nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben und Leuchtkästen sind unzulässig.

(4) Je Geschäftseinheit in einem Gebäude, sind eine horizontale Werbetafel und ein Ausleger zulässig.

(5) Werbetafeln dürfen max. 2,5 m² groß sein.

Horizontal angebrachte Werbetafeln dürfen nicht höher als 0,80 m und nicht stärker als 0,20 m sein.

Die Transparent- bzw. Schildgröße eines Auslegers darf 0,80 x 0,80 m nicht überschreiten und nicht stärker als 0,20 m sein.

(6) Blendende und fluoeszierende Farbgebung ist nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung und beweglich laufende Leuchtschrift in blendenden Farben sind unzulässig.

(8) Das vollständige Übermalen, Verkleben von Fenstern, Schaufenstern und Fassaden für dauernde Werbezwecke mit Plakaten und Anschlägen ist nicht zulässig.

Erläuterung

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, im Stadtbild aber aufdringliche Gestaltungselemente vermieden werden sollen. Anliegen der Satzungsregelung ist es, solche Widersprüchlichkeiten gering zu halten.

Alle Festlegungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälligerer Werbung entgegenwirken. Neben den Satzungsfestlegungen ist der Grundsatz § 9 BbgBO zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen dienen als Orientierungshilfe für eine harmonische, sich in den historischen Ortskern einfügende und den Werbezweck ebenso erreichende Gestaltung von Werbeanlagen. Vielfach anzutreffen ist die Anbringung ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen (Fenster-, Türstürze, Gliederungselemente der Fassade) und zu anderen Werbeanlagen an einer Fassade.



Auf die Wand geschriebene Werbung § 8 Abs. (3) Anstrich 1



Aufgebrachte Einzelbuchstaben § 8 Abs. 3 Anstrich 1



Ausleger, Länge = max. 0,80 m § 8 Abs. (4) - (5)

§ 9 Einfriedungen

(1) Aus der Erbauungszeit noch vorhandene Einfriedungen und Mauern sind zu erhalten, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind.

(2) Grundstücksbegrenzungen an der Havelpromenade sind mit einheimischen Hecken und/oder offenen Einfriedungen aus Holz, Eisen oder Stahl auszubilden. Türen und Tore sind in gleicher Konstruktion wie die Zaunfelder auszuführen.

(3) Zulässig sind Einfriedungen aus Holzlattung, aus massiven Mauern in Sichtmauerwerk, in Naturstein oder mit feinstrukturiertem Putz sowie schmiedeeisernen oder metallenen Gittern mit und ohne Mauersockel oder Pfeiler.

(4) Geputzte Mauern sind farblich auf benachbarte Wandflächen abzustimmen.

(5) Einfriedungen aus gekreuzter Holzlattung sowie Einfriedungen mit einer Höhe von weniger als 0,80 m einschließlich des Sockels sind unzulässig.

Erläuterung

Einfriedungen sind in der Altstadt ein wichtiges Gestaltungselement. So sind die Mauern am Friedhof oder zur Eingrenzung der großen Gutshöfe aber auch schmiedeeiserne Gitter zur Einfriedung der Vorgärten stadtbildprägend. Solide ausgeführte Einfriedungen zwischen Gebäuden können Beispielwirkung haben, wobei weniger Gestaltungsaufwand ihrer schlichten Abgrenzungsfunktion besser entspricht. Wo Sichtschutz erforderlich ist, kann dies durch eine Anpflanzung der Einfriedung erreicht werden.



Stadtbildprägende Eisengitterzäune (§ 9)



Reich gestaltete Grundstücksmauer § 9 Abs. (3)

§ 10 Außenanlagen

(1) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Flächen, die zu befestigen sind, müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gepflastert oder mit kleinformatischen Platten versehen werden. Nicht zulässig ist die vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen.

(2) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.

(3) Vorhandene Freitreppen an öffentlichen Verkehrsflächen (Hauseingänge) sind zu erhalten; Erneuerungen sind in Beton, Klinker und Sand- oder unpoliertem Naturstein auszuführen.

Erläuterung

Der öffentliche Straßen- und Platzraum ist mit Natur- und Betonpflaster befestigt. Um den gestalterischen Bezug zwischen dem öffentlichen und privaten Raum zu wahren, sind Grundstückseinfahrten, Hofflächen sowie befestigte Flächen in unbebauten Bereichen der Grundstücke – soweit sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind – gleichfalls mit Natur-, Betonsteinpflaster oder kleinformatischen Platten zu befestigen.



traditionelles Granitpflaster



historisches Gehwegpflaster



Pflasterwechsel in Ausfahrten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Anforderungen des § 3 handelt,
- entgegen den Anforderungen des § 4 Fassaden gestaltet,
- entgegen den Anforderungen des § 5 Dacharbeiten durchführt bzw. Dachflächen gestaltet,
- entgegen den Anforderungen des § 6 Antennen installiert,
- entgegen § 7 Abfallbehälter ohne Sichtschutz aufstellt,
- entgegen den Anforderungen des § 8 Werbeanlagen errichtet,
- entgegen den Anforderungen des § 9 Einfriedungen ausführt,
- entgegen den Anforderungen des § 10 Außenanlagen gestaltet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die „Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin“ vom 10.04.1995 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, den 27.01.2015

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1:

Geltungsbereich Lageplan M 1:5.000

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel in der Fassung vom 16.01.2014 (siehe Anlage) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 14.04.2014 beschlossen.

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel in der Fassung vom 16.01.2014 ist dem Landkreis Havelland mit Schreiben vom 23.01.2015 zur Anzeige gebracht worden. Es wurden keine Beanstandungen geäußert.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel in der Fassung vom 16.01.2014 im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Die Satzung einschließlich der Karte des Geltungsbereichs liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Raum OG 12, 14669 Ketzin/Havel während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 5 Abs. 4 GO über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Ketzin, den 05.02.2015

Bernd Lück
Bürgermeister

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ketzin

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ketzin werden hiermit zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 27.03.2015 um 18.00 Uhr** im Rathaussitzungssaal, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin/Havel eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Abrechnung des Haushaltsjahres 2014/2015
3. Aufstellung des Haushaltsplanes 2015/2016
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Sonstiges

Ketzin/Havel den 12.01.2015

gez. W. Backhaus
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Zachow
– Der Vorstand –

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zachow werden hiermit zur Jahreshauptversammlung **am Sonnabend, dem 11.04.2015 um 10.00 Uhr** im evangelischen Gemeindehaus in 14669 Ketzin/H. OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1 E eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 22 .03.2014
3. Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2014/15
4. Beschlussfassung
5. Jahresbericht des Vorstandes
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschlussfassung
8. Abrechnung des Haushaltsjahres 2014/2015
9. Beschlussfassung
10. Rechnungsprüfungsbericht 2014/2015
- 11 . Beschlußfassung
12. Entlastung des Haushaltsjahres 2014/2015
13. Beschlußfassung
14. Aufstellung des Haushaltsplanes 2015/2016
15. Beschlußfassung
16. Erwerb von Warnkennzeichen
17. Beschlussfassung

Ketzin OT Zachow, den 21.01.2015
Der Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Fischerkönigin 2015/2016 gesucht

25. Ketziner Fischerfest vom 14.08. – 16.08.2015

Seit 2009 ist die Wahl der Fischerkönigin der Stadt Ketzin/Havel neu geregelt.

Alle Bewerberinnen werden im Vorfeld gut auf ihre Amtszeit vorbereitet. Es wird Material zur Geschichte der Stadt und anderen Wissensgebieten zur Verfügung gestellt. Wir bieten den Bewerberinnen ein Foto-Shooting, eine Kosmetikberatung, Hilfe bei der Erstellung der Frisur und der Auswahl der Garderobe.

Die Wahl der neuen Fischerkönigin erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Vorfeld des jeweiligen Fischerfestes. (Mitglieder Kulturausschuss, Unternehmer, Bürgermeister).

Bei der Eröffnung des Fischerfestes wird die Ketziner Fischerkönigin 2015 vom Bürgermeister vorgestellt. Sie tritt bereits im königlichen Outfit (Kleid) auf. Das Kleid wird über Sponsoring von der Stadt Ketzin/Havel gestellt. Die Ketziner Fischerkönigin 2015, der Fischer und der Bürgermeister übergeben der neuen Fischerkönigin Krone und Schärpe. **Die Fischerkönigin erhält nach der Krönung ein Preisgeld in Höhe von 250,00 Euro.**

Wer hat Lust die Havelstadt Ketzin mit ihren Ortsteilen zu repräsentieren?

Sie sollten kommunikativ und aufgeschlossen sein, das 17. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Ketzin/Havel bzw. den Ortsteilen leben.

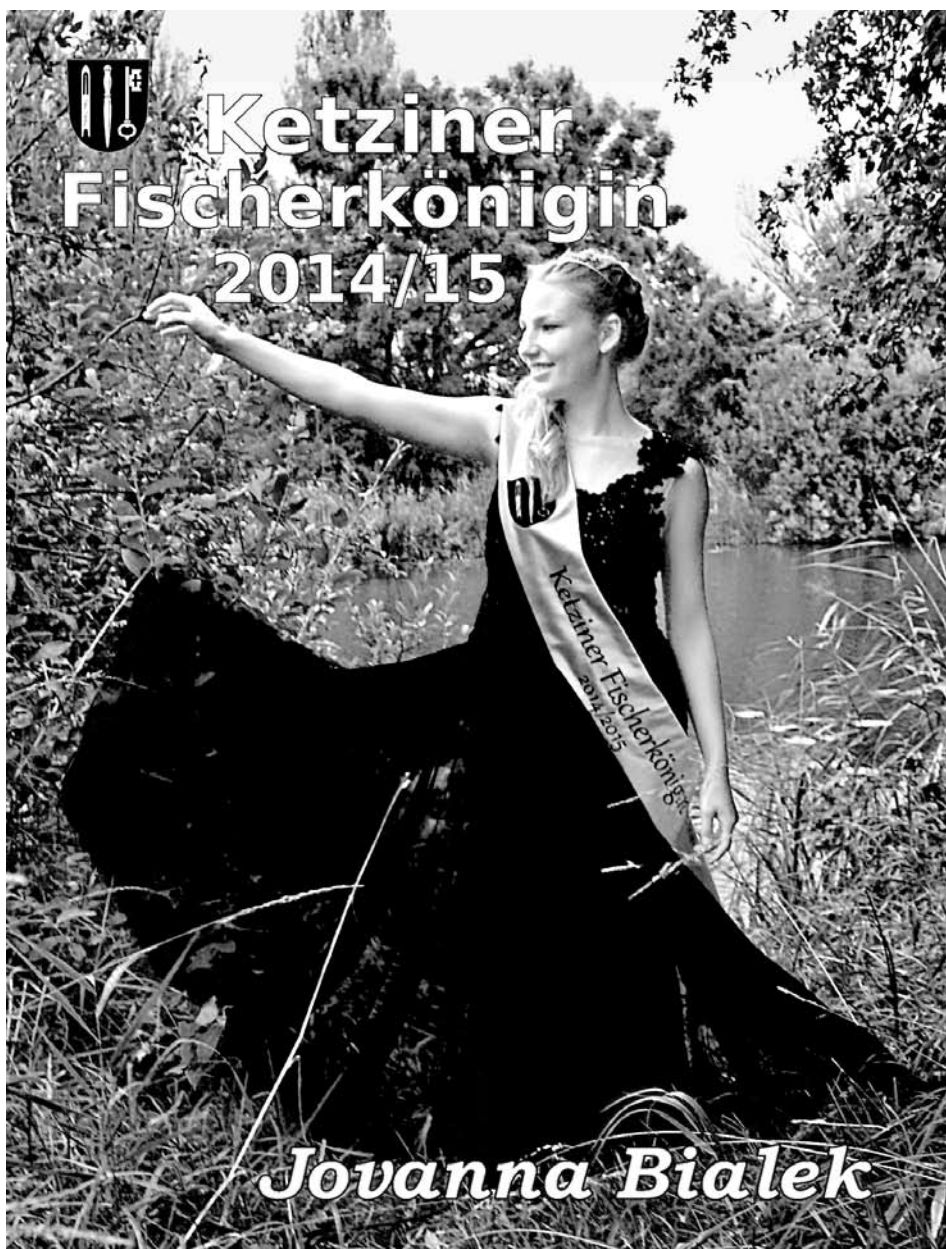
Ihre schriftliche Bewerbung sollte einen Lebenslauf sowie ein aktuelles Foto enthalten und Ihre enge Verbundenheit zur Region ausdrücken. Sie werden bis 2016 Repräsentantin der Stadt Ketzin/Havel sein und auf zahlreichen Veranstaltungen unsere Havelstadt vertreten.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 15. April 2015** an die

Stadt Ketzin/Havel
Kennwort „Fischerkönigin 2015“
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

richten.

Bernd Lück
Bürgermeister



Pressemitteilung

Neues aus dem Haus der Begegnung Ketzin/Havel

Ab dem 29.01.2015 findet immer donnerstags im Haus der Begegnung Ketzin/Havel ab 10:30 Uhr ein Musikgarten mit dem Schwerpunkt Spiel, Musik und Bewegung für Babys und Kleinkinder statt.

Mit spezialgefertigten kindgerechten Materialien und unter Anleitung der Diplom-Musikpädagogin Frau Säglitz erhalten die Eltern Anregungen und Anleitungen zur

Förderung aller Sinne und Bewegung der Kinder. Erlern werden z. B. Fingerspiele, Kniespiele oder Lieder, um die Kinder auch zu Hause weiter zu fördern.

Fragen und Anmeldungen unter:
Haus der Begegnung Ketzin/Havel,
Frau Buchmüller und Frau Kühnke,
Rathausstraße 26, Tel.:033233/80722

Familienfest in Ketzin/Havel

Am 21.06.2015 ab 14:00 Uhr findet wieder das Familienfest auf dem Gelände der Freilichtbühne statt.

Für die Kinder gibt es den Neugier-Express mit vielen unterschiedlichen Angeboten und ein Spielmobil mit Hüpfburg. Weiterhin ist ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm geplant.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt mit selbstgebackenem Kuchen und Grillspezialitäten.

Interessenten fürs Bühnenprogramm können sich gern

im Haus der Begegnung bei

Frau Kühnke unter 033233/80722 melden.

Jugendtreff Falkenrehde wieder geöffnet

Seit Dezember 2014 hat der Jugendtreff in Falkenrehde wieder geöffnet.

Dort können Jugendliche sich treffen und gemeinsam Billiard, Dart und Kicker spielen oder einfach nur chillen.

Der Treff befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus Potsdamer Allee 37 b.

Geöffnet hat der Treff:

Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Mittwoch 15:00 – 19:00 Uhr

Freitag 16:00 – 20:00 Uhr.

Jugendbetreuer/in für Tremmen gesucht!

Seit geraumer Zeit gibt es **keinen** festen Jugendtreff im Ortsteil Tremmen – das soll sich ändern.

Gesucht wird daher ein/e Betreuer/in auf 450-€-Basis. Sind Sie an dieser Tätigkeit interessiert?

Dann melden Sie sich bitte in der Stadt Ketzin/Havel bei Frau Friske (Tel.: 033233/720116)

oder beim Ortsvorsteher Herr Palm.

Barrierefreiheit in Tremmen!

Am 15. Januar 2015 wurde der neue Treppenlift am Mehrzweckgebäude Tremmen, Schulstraße 16, montiert. Zuvor war der Zugang nur über Treppen möglich gewesen. Doch jetzt können Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen dieses Hindernis problemlos mit dem Lift überwinden und das öffentliche Gebäude nutzen.



Der Seniorenrat informiert: Wanderungen 2015

Liebe Wanderfreunde aus Ketzin/Havel und Umgebung, nach einem erlebnisreichen Wanderjahr 2014 wollen wir auch im Jahre 2015 wieder gemeinsam auf „Wanderschaft“ gehen und unsere schöne Heimat entdecken. Anlässlich der Abschlussveranstaltung zu den Wanderungen im Jahre 2014 am 13.11.2014 wurden aus einer Vielzahl von Vorschlägen wieder neue Wanderziele für das Jahr 2015 ausgewählt.

Termine und Ziele 2015

Dienstag, 28. 04. 2015	Zoo Leipzig „Elefant, Tiger & Co.“ live
Dienstag, 02. 06. 2015	BUGA (Bundesgartenschau) Havelberg Domstadt, Havel, Blumen und mehr
Dienstag, 08. 09. 2015	Briesetal-Oranienburger Heide zwischen Heidekrautbahn und Birkenwerder
Dienstag, 13. 10. 2015	Boltenmühle / Ruppiner Schweiz Rund um den Tornowsee und Kunsterspring

Anmeldungen:

Bitte erst 3 Wochen vor jedem Wandertermin bei gleichzeitiger Entrichtung des Teilnehmerpreises jeweils dienstags von 10:00 -12:00 Uhr beim Seniorenrat Ketzin/Havel, Haus der Begegnung, Rathausstraße.

Da die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Wanderfahrten umfangreiche organisatorische und zeitliche Arbeiten in Anspruch nehmen, ist der Seniorenrat auf Unterstützung angewiesen und dankbar für die Bereitschaft zur Mitarbeit.

Wanderfreudige Mitorganisatoren sind jederzeit herzlich willkommen.

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschschreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschschreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtsdaten und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Ketzin/Havel

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

seit Jahren werden in unserem Amtsblatt „runde“ Geburtstage und Ehejubiläen veröffentlicht. Weiterhin wird in jedem Amtsblatt darauf hingewiesen, dass, wenn gewünscht, ich auch persönlich zur Gratulation kommen kann. Allerdings muss meiner Sekretärin (wegen anderer Termine) mindestens zwei Wochen vorher die genaue Uhrzeit und der Ort mitgeteilt werden.

In den letzten Wochen erreichen mich Nachfragen zu der Veröffentlichung der o.g. Daten auf Vollständigkeit im Amtsblatt. Ich kann Ihnen versichern, dass sämtliche Veröffentlichungen vollständig sind.

Sollte wirklich mal ein Geburtstag oder ein Ehejubiläum nicht veröffentlicht sein, ist das richtig, weil diese Daten bei uns

im Meldeamt mit einem „**Sperrvermerk**“ gekennzeichnet sind. **Diese Sperrvermerke wurden auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger angelegt und weder Bürgermeister noch Verwaltung dürfen diese Daten veröffentlichen.**

Ähnlich verhält es sich bei persönlichen Gratulationen durch den Bürgermeister. Wenn in meinem Sekretariat keine entsprechende Meldung vorliegt, kann ich auch nicht persönlich gratulieren.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen Ihnen mein Sekretariat bzw. ich persönlich gern zur Verfügung.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel im Zeitraum Januar bis März 2015

Januar

01.01. zum 75. Geburtstag
Frau Pfitzner, Christa in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
02.01. zum 70. Geburtstag
Herr Schmidt, Eitel-Friedrich in: Ketzin/Havel
05.01. zum 85. Geburtstag
Frau Harlos, Eva in: Ketzin/Havel
07.01. zum 75. Geburtstag
Frau Anders, Gerda in: Ketzin/Havel OT Tremmen
07.01. zum 75. Geburtstag
Herr Gutmaier, Erhard in: Ketzin/Havel
07.01. zum 90. Geburtstag
Frau Schwäricke, Ella in: Ketzin/Havel OT Zachow
09.01. zum 80. Geburtstag
Frau Beutel, Edeltraud in: Ketzin/Havel
09.01. zum 80. Geburtstag
Herr Edeling, Günter in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
10.01. zum 75. Geburtstag
Herr Kinner, Siegfried
in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
10.01. zum 85. Geburtstag
Frau Stensitzki, Marta in: Ketzin/Havel
11.01. zum 85. Geburtstag
Frau Hildebrandt, Maria in: Ketzin/Havel
12.01. zum 75. Geburtstag
Herr Krey, Franz in: Ketzin/Havel OT Tremmen
17.01. zum 75. Geburtstag
Frau Riethmüller, Cäcilia in: Ketzin/Havel
18.01. zum 80. Geburtstag
Frau Kositz, Evelyne in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
19.01. zum 80. Geburtstag
Frau Kopka, Edith in: Ketzin/Havel
19.01. zum 90. Geburtstag
Herr Löser, Gerhard in: Ketzin/Havel

19.01. zum 85. Geburtstag
Frau Range, Elli in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
22.01. zum 75. Geburtstag
Frau Schmidt, Erika in: Ketzin/Havel
24.01. zum 75. Geburtstag
Frau Riehn, Lydia in: Ketzin/Havel
24.01. zum 70. Geburtstag
Herr Schuster, Winfried in: Ketzin/Havel
27.01. zum 70. Geburtstag
Herr Dr. Stich, Wolfgang in: Ketzin/Havel
29.01. zum 80. Geburtstag
Herr Ueberschär, Werner in: Ketzin/Havel
29.01. zum 70. Geburtstag
Herr Dr. Wittig, Hellmut in: Ketzin/Havel OT Zachow
30.01. zum 80. Geburtstag
Frau Böttcher, Erika in: Ketzin/Havel OT Zachow
31.01. zum 75. Geburtstag
Herr Riese, Johann-Wilhelm in: Ketzin/Havel OT Etzin

Februar

03.02. zum 85. Geburtstag
Frau Preubisch, Ursula in: Ketzin/Havel
03.02. zum 80. Geburtstag
Herr Spietz, Gerhard in: Ketzin/Havel
06.02. zum 85. Geburtstag
Frau Heidemann, Elisabeth in: Ketzin/Havel
09.02. zum 70. Geburtstag
Frau Eggersdorf, Gisela in: Ketzin/Havel
09.02. zum 70. Geburtstag
Frau Höftmann, Marlis in: Ketzin/Havel
13.02. zum 75. Geburtstag
Herr Balzer, Wolfgang in: Ketzin/Havel
14.02. zum 80. Geburtstag
Frau Sperling, Ingeborg in: Ketzin/Havel

15.02. zum 80. Geburtstag
Herr Güldenpfennig, Paul in: Ketzin/Havel
15.02. zum 70. Geburtstag
Frau Kracht, Rita in: Ketzin/Havel
16.02. zum 94. Geburtstag
Frau Schirmer, Irmgard in: Ketzin/Havel
17.02. zum 80. Geburtstag
Herr Hackert, Benno in: Ketzin/Havel
18.02. zum 75. Geburtstag
Herr Altmann, Manfred in: Ketzin/Havel
19.02. zum 80. Geburtstag
Frau Hartmann, Waltraut in: Ketzin/Havel
19.02. zum 94. Geburtstag
Frau Käpernick, Marianne in: Ketzin/Havel
23.02. zum 75. Geburtstag
Herr Furmanski, Horst in: Ketzin/Havel
23.02. zum 75. Geburtstag
Frau Lorbiecki, Brigitte in: Ketzin/Havel
25.02. zum 75. Geburtstag
Frau Löser, Sieglinde in: Ketzin/Havel
26.02. zum 90. Geburtstag
Frau Klebe, Hildegard in: Ketzin/Havel
26.02. zum 70. Geburtstag
Frau Sterzinsky, Maria in: Ketzin/Havel
28.02. zum 92. Geburtstag
Frau Hanack, Hedwig in: Ketzin/Havel OT Zachow
28.02. zum 75. Geburtstag
Herr Krause, Wolfgang in: Ketzin/Havel

März

01.03. zum 91. Geburtstag
Frau Lack, Martha in: Ketzin/Havel
03.03. zum 80. Geburtstag
Herr Scheffner, Hans in: Ketzin/Havel
03.03. zum 75. Geburtstag
Frau Schulze, Rita in: Ketzin/Havel
06.03. zum 90. Geburtstag
Frau Rohloff, Lucie in: Ketzin/Havel
07.03. zum 85. Geburtstag
Frau Herrmann, Christel in: Ketzin/Havel
08.03. zum 80. Geburtstag
Frau Lück, Regina in: Ketzin/Havel
10.03. zum 70. Geburtstag
Herr Lück, Klaus in: Ketzin/Havel
10.03. zum 85. Geburtstag
Frau Neumann, Ursula in: Ketzin/Havel
11.03. zum 90. Geburtstag
Herr Mayer, Walter in: Ketzin/Havel OT Zachow
11.03. zum 91. Geburtstag
Herr Sieg, Artur in: Ketzin/Havel OT Tremmen
12.03. zum 70. Geburtstag
Frau Richter, Marita in: Ketzin/Havel

12.03. zum 80. Geburtstag
Herr Sichtung, Horst in: Ketzin/Havel
13.03. zum 80. Geburtstag
Frau Lüders, Marlies in: Ketzin/Havel OT Tremmen
14.03. zum 75. Geburtstag
Frau Rech, Lieselotte in: Ketzin/Havel
15.03. zum 70. Geburtstag
Frau Lutter, Ilse-Dore in: Ketzin/Havel
15.03. zum 91. Geburtstag
Frau Swierkowski, Marta in: Ketzin/Havel
16.03. zum 75. Geburtstag
Frau Triebwasser, Helga in: Ketzin/Havel OT Zachow
17.03. zum 75. Geburtstag
Frau Thulke, Heide in: Ketzin/Havel
20.03. zum 75. Geburtstag
Herr Bork, Hans-Joachim in: Ketzin/Havel OT Zachow
20.03. zum 85. Geburtstag
Frau Cuhrts, Hildegard in: Ketzin/Havel
20.03. zum 80. Geburtstag
Frau Schwarz, Regina in: Ketzin/Havel
21.03. zum 75. Geburtstag
Herr Bahr, Gerhard in: Ketzin/Havel
24.03. zum 91. Geburtstag
Frau Palm, Maria in: Ketzin/Havel
25.03. zum 91. Geburtstag
Frau Klewenow, Ruth in: Ketzin/Havel
25.03. zum 75. Geburtstag
Herr Schade, Rainer in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
25.03. zum 80. Geburtstag
Herr Veltjens, Helmut in: Ketzin/Havel
26.03. zum 80. Geburtstag
Frau Schulz, Irma in: Ketzin/Havel
26.03. zum 80. Geburtstag
Herr Stebner, Hermann in: Ketzin/Havel OT Tremmen
26.03. zum 92. Geburtstag
Frau Wetzel, Johanna in: Ketzin/Havel OT Tremmen

Herzlichen Glückwunsch!





Eiserne Hochzeit

Herzlichen Glückwunsch

zum 65. Hochzeitstag am 25.02.2015

Werner und Hildegard Jaeck, Ketzin





Goldene Hochzeit

Herzlichen Glückwunsch

zum 50. Hochzeitstag am 27.02.2015

Eberhard und Karin Andrae, Ketzin OT Etzin





Goldene Hochzeit

Herzlichen Glückwunsch

zum 50. Hochzeitstag am 27.02.2015

Edwin und Gisela Drygala, Ketzin



Hort „Havel-KIDS“ bedankt sich

Das neue Jahr ist da!

Drum wollen wir Euch berichten und ein Dankeschön an alle richten, die uns unterstützten im vergangenen Jahr:

- Familie Schnell für die Unterstützung bei unserem Bienenprojekt
- Familie Konczos für ein erfrischendes Eis in den Osterferien
- die Frauengruppe Ketzin für die Geldspende
- Kosmetikstudio Behr für die Geldspende
- Netto-Lager-Wustermark für die Sachspende.

Ein besonderes Dankeschön geht auch an alle Eltern, die uns alljährlich tatkräftig unterstützen, sei es bei Tanzauftritten und sämtlichen Festen und Feiern.



Auch im vergangenen Jahr war die Stadt Ketzin wieder für uns da. Mit großem Gerät den Schandfleck verdichtet und mit Steinen eine Platte errichtet. Das alte Klettergerüst ganz morsch wurde abgerissen forsch.

Ein Neues ist inzwischen da, weil der Haushalt es gerade noch vorsah.

Wir müssen Euch wirklich mal loben.

Wenn es dann steht, dürft ihr auch mit uns toben.

Nun wollen wir keine langen Reden halten, sondern das Jahr auf 15 schalten. Hip, hip hurra wir wünschen allen ein gesundes neues Jahr.

Die Kinder und Erzieher

Des Hortes „Havel-KIDS“ der Stadt Ketzin

Grüße aus der Kita „Wirbelwind“ in Falkenrehde

Ein turbulentes und abwechslungsreiches Kita-Jahr liegt hinter uns und wir wollen einen kleinen Rückblick auf die Aktionen und Höhepunkte des Jahres 2014 in unserer Kita geben.

Sehr musikalisch ging es im letzten Jahr bei uns zu. Viele neue Anregungen und Ideen ließen uns das Angebot für die Kinder sehr vielfältig gestalten. Zusätzlich fand einmal pro Woche eine musikalische Früherziehung durch eine Musikschulpädagogin in unserer Einrichtung statt. So sangen unsere Kinder zum Frühlingsfest zur Freude der Senioren die Tulpen aus Amsterdam herbei und zeigten auch am Oma- und Opa-Tag ihr Können. Zum Sommerfest standen viele Bewegungslieder auf dem Programm.

Ein weiterer großer Höhepunkt war unser traditioneller Fackelumzug, der durch zahlreiche fleißige Helfer für viele zu einem schönen Erlebnis wurde. An dieser Stelle möchten wir uns für die große Unterstützung bei der Falkenrehder Feuerwehr, bei der Ortsvorsteherin

Frau Drehmel, die uns immer mit Rat und Tat zur Seite stand, und bei den Eltern, die alle mit Waffel- und Stockbrotteig versorgten sowie beim Verkauf halfen, sehr herzlich bedanken. Besonderer Dank gilt auch Herrn Schmuck und Herrn Mahlke, die spontan bereit waren, unseren Umzug so wunderbar mit ihren lautstarken Trommelschlägen anzuführen.

In der Adventszeit wurden natürlich viele Weihnachts- und Märchenlieder gesungen und so führten auch unsere Kleinsten auf der Weihnachtsfeier für ihre Eltern ein musikalisches Dornröschen vor. In gemütlicher Atmosphäre wurde anschließend gemeinsam gebastelt und bei Kaffee und Kuchen geplaudert. Manche Eltern haben wahre Kunstwerke für uns gebacken,

so dass man sich kaum traute, die Kuchen anzuschneiden. Außerdem wurden riesige Lebkuchen von Kindern und Eltern gemeinsam dekoriert, die eigens für diesen Zweck von der ortsansässigen Bäckerei Schulze in Übergröße gebacken wurden. Vielen Dank dafür, sie waren ein Highlight und sehr lecker.

Zu tiefst gerührt und glücklich waren wir über das große soziale Engagement seitens der Eltern bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“, denn es war uns sehr wichtig, auch bedürftigen

Kindern zu dieser besinnlichen Zeit Hoffnung zu schenken. Wir hoffen, dass wir viele Kinder, die in sehr armen Verhältnissen in Osteuropa leben, mit den Geschenken zu Weihnachten ein bisschen glücklicher machen konnten.

Eine große Freude konnten wir den Kindern der großen Gruppe mit der Fahrt am 15. Dezember 2014 nach Potsdam in den Nicolaisaal machen. Sie schauten sich gemeinsam mit Kindern der anderen Kitas der Stadt



Ketzin das musikalische Märchen „der Nussknacker“ an. An dieser Stelle sagen wir herzlichen Dank an das Team der Kita „Kinderparadies“ in Tremmen für die Organisation dieser Fahrt. Solche gemeinsamen Ausflüge finden bei allen Beteiligten immer sehr großen Anklang und so würden wir uns freuen, wenn es auch in diesem Jahr weitere gemeinsame Aktivitäten geben würde. Ein guter Anfang ist gemacht, denn der Hort „Havel-KIDS“ hat uns bereits im Februar 2015 zu einer Zaubershow eingeladen. Danke, dass ihr an uns gedacht habt, wir haben uns sehr darüber gefreut.

Das Team der Kita „Wirbelwind“ aus Falkenrehde

Eine Reise in das Farbenland, Zahlenland und in das Märchenland zu Frau Holle

Unser neues Kita-Jahr begann mit dem Experimentierfest des Netzwerkes „Haus der kleinen Forscher“ in Teltow. Hier bekam unsere Kita nochmals die Glückwünsche zum Siegel. Uns wurde eine große Experimentierkiste überreicht mit vielen Materialien und Büchern, die man zum Forschen braucht. Als nächsten Höhepunkt begrüßten wir den Herbst mit einem Picknick auf dem Sportplatz. Dazu brachte jedes Kind einen herbstlich gestalteten Apfel mit. Das Bewegungsspiel „Wind, Wind fang uns doch“ wirbelte uns als Blätterkinder so richtig auf.

Zur Zeit führen wir in unseren beiden Gruppen zwei Projekte durch. Unsere „Regentropfen“ wandern durch das Farbenland und unsere „Sonnenkinder“ durch das Zahlenland. Auf spielerische Weise lernen die Kinder den Umgang mit Farben, Formen und Zahlen kennen. Unsere Kleinen entdecken im „Rot- und Blau-Land“ viele Gegenstände, die zu diesen Farben gehören. Unsere



Großen besuchen die Zahlen in der Zahlenstadt. Wieviel Gegenstände gehören in den Garten? Wozu gehören Tiere mit zwei Beinen? Welches Fahrzeug hat drei Räder? Die Kinder haben großen Spass an den Projekten, die im neuen Jahr weitergeführt werden.

Eine besondere Überraschung hatten sich einige Eltern zur Weihnachtsfeier ausgedacht. Sie probten, stellten Requisiten her, verkleideten sich – alles zum Märchen „Frau Holle“. Sogar der Weihnachtsmann hörte von dem Märchenspiel und kam um es anzuschauen.

Wir wünschen allen Eltern und Kindern ein gesundes neues Jahr!

Wir danken allen fleißigen Helfern besonders:

Familie Nehls, Familie Schneider, Familie Hehr, Frau Schieferdecker, Frau Körner, Familie Mußhoff, Familie Krüger und Frau A. Jakobsen.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Regenbogen“

!!! Aufruf an alle Leser, bitte gern weitersagen !!!

Schiff ahoi...

**... viele Jahre auf der Havel, haben Dir sichtlich gut getan,
Du bist hier in aller Munde, in den Herzen festgemacht ...**

ist ein Textausschnitt aus meinem Lied über die MS „Hoffnung“ zum 100sten Geburtstag, mit freundlicher Unterstützung des Chores „Ketziner Havelklänge“.

Um für dieses Lied ein aussagekräftiges und schönes Video produzieren zu können, suchen wir Fotos, gern auch ältere Aufnahmen, Videoaufnahmen, gemalte Bilder oder Erinnerungsstücke etc. zum Kopieren oder Abfotografieren.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen könnten.

Die Veröffentlichung des Videos wird dann auch über das Amtsblatt bekannt gegeben.



Kontakt unter: karlson.tschachtschal@web.de

Karlson Haupt auf facebook

www.karlson-akustics.de

Tel. 0172 / 4732644

Im Voraus schon mal vielen Dank!

Frank (Karlson) Haupt-Tschachtschal

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost
gemeinnützige GmbH
Berlin | Brandenburg | Hamburg
Sachsen | Schleswig-Holstein

Deutsches Rotes Kreuz 

**Medieninformation für Amtsblätter –
März 2015**

DRK-Blutspendedienst startet neue Imagekampagne in sieben Bundesländern

Eine Blutspende beim Deutschen Roten Kreuz ist mehr als eine gute Tat – es ist etwas, das die Menschen in ihrer Region miteinander verbindet. Um das sichtbar zu machen, ist am 2. Februar in sieben Bundesländern die neue Imagekampagne der DRK-Blutspendedienste Nord-Ost und Baden-Württemberg-Hessen angelaufen. Auch in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein sollen sich alle DRK-Blutspenderinnen und -Blutspender angesprochen fühlen, ihre ganz persönlichen Beweggründe und ihre Verbundenheit zur DRK-Blutspende in der interaktiven Internetbasierten Aktion zu teilen.

Im Mittelpunkt der Kampagne stehen Fotos von der Blutspende und durch die Blutspende miteinander verbundener Menschen, die auf eigenen Fotos stets durch ein rotes Band miteinander verbunden sind. Ziel der Kampagne ist es, die vielen Blutspenderinnen und Blutspender positiv in ihrem Engagement zu bestärken und das Vertrauen in ihren regionalen DRK-Blutspendedienst zu festigen. Weitere Informationen zum Mitmachen ab 2. Februar 2015 unter www.blutspenden-verbindet.de

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 72. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weitere Termine und Informationen zur Blutspende unter (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook Folgen Sie uns auf Facebook

<http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Blog <http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php>

Blutspendetermine im Havelland

Februar 2015 (zur Sicherheit)

03.02.15 in Nauen, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinschaftswerk-Soziale-Dienste, Paul-Jerchel-Straße 4, 14641 Nauen (jeden 1. Dienstag im Monat)

03.02.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Schule „Am Akazienhof“ (Förderschule), Poststraße 15 (Neubau), 14612 Falkensee

09.02.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67, 14612 Falkensee

18.02.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

DRK-Regionalzentrum Falkensee (in der Seniorenresidenz), Finkenkruger Straße 90, 14612 Falkensee

20.02.15 in Wustermark, von 15.00 bis 18.00 Uhr

Grundschule Otto-Lilienthal, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

März 2015

03.03.15 in Nauen, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinschaftswerk-Soziale-Dienste, Paul-Jerchel-Straße 4, 14641 Nauen (jeden 1. Dienstag im Monat)

06.03.15 in Dallgow-Döberitz, von 13.00 bis 18.00 Uhr

HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow (hier sind wir 8x im Jahr)

23.03.15 in Friesack, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinschaftswerk-Soziale-Dienste, Poststraße 13, 14662 Friesack

26.03.15 in Brieselang, von 15.30 bis 19.00 Uhr

Robinson-Grundschule, Karl-Marx-Straße 130, 14656 Brieselang

Sieben Tischtennis-Minis auf einen Streich weiter

Fleißiges zahlt sich aus. Von der Tischtennis-Arbeitsgemeinschaft der Europaschule in Ketzin nahmen sieben Mädchen und Jungen im Alter von neun bis elf Jahren am Ortsentscheid der Minimeisterschaften teil. Alle Sieben schafften in der Sporthalle ihrer heimischen Schule in Ketzin die Qualifikation für den Kreisentscheid, der am 29. März 2015 (Beginn 10 Uhr) in Elstal ausgetragen wird.

Trainer der Ketziner Tischtennis-Arbeitsgemeinschaft ist der 73-jährige Manfred Weber(l.), der selbst noch aktiv bei den Senioren und in der Männermannschaft von Lok Ketzin IV in der 1. Kreisklasse spielt. Ihm zur Seite steht Marie Bartholomäus (oben l.), die im Oktober 2014 Kreismeisterin bei den Tischtennis-Mädchen in der Altersklasse 11/12 geworden ist.



Lok Ketzin mit neuen Übungsleitern

Der Tischtennisverein „SV Lok Ketzin“ hat seit Beginn diesen Jahres ein neues Betreuerenteam für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Ketziner Marcus Viereck, Mike Kozak und Phillip Hinz haben die verantwortungsvolle Aufgabe übernommen und möchten die langjährige Arbeit vom „Urgestein“ Manfred Weber erfolgreich fortsetzen.

Die drei Vereinsmitglieder haben bereits ein Konzept erarbeitet, dass neben dem Spaß am Spiel auch eine gezielte Leistungsförderung für Kinder und Jugendliche beinhaltet. Um die Attraktivität des Vereins weiter zu steigern, sind außerdem gemeinsame Aktivitäten für die Kinder geplant: Späbsturniere, Sommerfest, Weihnachtsfeier usw. Einmal pro Jahr ist ein Elternabend geplant. Der erste fand bereits am 12. Februar statt, hierbei konnte sich das neue Betreuerenteam, das ausschließlich ehrenamtlich fungiert, vorstellen.

Die Trainingszeiten bleiben wie bislang erhalten: mittwochs 16-18 Uhr Halle Mühlenweg / freitags 16-18 Uhr Halle Rathausstraße.



Wir freuen uns auf alle Kinder und Jugendlichen, die am Training teilnehmen möchten, egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene.

Mike Kozak,
SV Lok Ketzin

Ü50 Falken Turniersieger

Auch in diesem Jahr fand in der Brandenburghalle in Paaren ein durch den TSV Perwenitz organisiertes Hallenturnier der Ü50 statt.

Im ersten Spiel der Falken trennte man sich 0:0 gegen SV Falkensee/Finkenkrug. Danach gab es ein 1:0 Sieg gegen FC Kremmen, ein 2:1 Sieg gegen SV Schenkenberg, ein 1:0 Sieg gegen GW Brieselang, ein 2:0 Sieg gegen SG Bornim und ein 3:0 Sieg gegen den Gastgeber TSV Perwenitz.

Damit siegten die Altfalken ungeschlagen mit 16 Punkten und 9:1 Toren. Den zweiten Platz belegte die SG Bornim knapp vor SV Schenkenberg. Die Torschützen für die Falke-Oldies waren Andreas Palm (3), Frank K. (3), Dieter Lamprecht, Gerd Edeling und Andreas Schultz je (1). Zu erwähnen ist auch die sehr gute Torwartleistung von Olaf Groß.

Das war ein guter Start in die Rückrunde. Die Hinrunde beendeten die Altfalken ungeschlagen als Tabellenerster und im Pokal ist man ins Viertelfinale eingezogen.

Di



o.v.l.: Frank K., Gerd Edeling, Jörg Beyersdorf, Andreas Palm, Heiko Teichert, Torsten Reindl

u.v.l.: Gerd Körbitz, Andreas Schultz, Dieter Lamprecht, Olaf Groß

Neues aus dem Billardkegel-Club

In der Saison 2013/14 spielten der Ketziner Billardkegel-Club in der Verbandsliga und belegte einen guten siebenten Platz. Leider musste die Mannschaft dann auf zwei wichtige Spieler



Die Mannschaften vom SV Empor Spaatz IV und dem Ketziner Kegelbillard-Club in den Paretzer Vereinsräumen mit Bundestagsmitglied Uwe Feiler (4. v.l.)

verzichten. Bernd Lach (Wegzug) und Helmut Zöphel (Krankheit).

Die Ketziner entschlossen sich, einen Neuanfang in der Kreisliga zu wagen. Hier konnten die Spieler ihr Können unter Beweis stellen und sich nach zahlreichen Siegen den Aufstieg in die nächste Klasse sichern.

Am 10. Januar diesen Jahres waren die Ketziner Mannschaft Gastgeber in ihrer Spielstätte in Paretz. Das Punktspiel gegen die Gäste des SV Empor Spaatz IV konnten die Ketziner mit 895 zu 802 Punkten für sich entscheiden. Nicht nur darüber konnten sich die Gastgeber freuen, sondern auch über den Besuch von Uwe Feiler (Mitglied des Deutschen Bundestages) als Gast und Unterstützer beider Mannschaften.

Entgegen aller Gerüchte nimmt die Sicherung der Vereinsräume eine positive Entwicklung, so dass der Ketziner Billardkegel-Club auch weiterhin seine jetzigen Räumlichkeiten nutzen kann.

Wer am Billardkegelsport interessiert ist, kann sich gern melden bei:

Ketziner Billardkegel-Club e.V., Mario Drescher

Tel.: 0152 / 020 991 43

www.gesundheitsclub-havelland.de

E-Mail: club-havelland@t-online.de

Dirk Wysocki FUHRBETRIEB

Raum Ketzin/Havel

CONTAINERDIENST

2 - 36 m³



Schumacher Straße 24
14669 Ketzin/Havel

Telefon: 033233 / 8 33 22

Telefax: 033233 / 8 07 70

Funk: 0172 / 458 35 92

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. Badespaß im benachbarten Freibad, Erlebnisbad, Grillabende, Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Fußball, Tischtennis, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine:

11.07.-18.07.2015

18.07.-25.07.2015

25.07.-01.08.2015

01.08.-08.08.2015

08.08.-15.08.2015

Infos & Anmeldungen:

Tel. 0 37 31 - 21 56 89 oder

www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf

Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Neue PotsdamBau

HAUS • ENERGIE • UMWELT

Messe mit
Besucher-
fachprogramm!



jetzt
Stand
reservieren!

21. + 22. März 2015
Potsdam, Lustgarten

js • messe consult - Tel.: 030/948797514 oder 0177/8585131

www.Neue-PotsdamBau.de

Herzliche Einladung der Fazenda Gut Neuhof

Gästezimmer:

14 Doppelzimmer mit Dusche und WC, sowie Tagungsräume warten auf Gäste

Hofcafé: Jeden Sonntag von 14-17 Uhr

freuen sich die Bewohner auf Besuch. Sie erzählen gern aus ihrem Leben und zeigen ihnen die Fazenda.

Gottesdienste:

sind Sonntag 17 Uhr (außer am 15.2.), Dienstag und Donnerstag um 19 Uhr

Brunch: Am Sonntag, 15.2.2015 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Sie sind eingeladen sich kulinarisch verwöhnen zu lassen.

Um 10:30 Uhr und 12:30 Uhr bieten Bewohner Führungen an und der Hofladen ist geöffnet. Um 14.00 Uhr wird ein Familiengottesdienst gefeiert.

Reservierungen für den Brunch können telefonisch oder per E-Mail, zum Preis von 12,- € pro Person, vorgenommen werden. Kurzentschlossene zahlen 14,-€ vor Ort. Kinder von 4-12 Jahren zahlen 5 €.

Fazenda „Gut Neuhof“, Neuhof 2, 14641 Nauen, OT Markee, Tel.: 03321 / 451200,

Fax: 03321 / 4512 02,

E-Mail: gut-neuhof@fazenda.de, www.fazenda.de

Therapie: Die Fazenda ist ein therapeutisches Wohnprojekt für Jugendliche und junge Erwachsene mit Suchterkrankung. Die Therapiezeit beträgt ein Jahr. In dieser Zeit lernen die jungen Männer sich mit ihrer Krankheit auseinanderzusetzen und wieder selbst Verantwortung für sich zu übernehmen. Haben Sie Fragen zum Therapiekonzept oder wie man eine Therapie beginnen kann? Rufen Sie an oder schreiben Sie uns! Wir sind für Sie da.

Lust auf Besuch?

Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien, haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 25. April bis zum Sonntag, den 12. Juli 2015. Wer Kolumbien kennen lernen möchte, ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Ge-



schäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart,

Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402,

E-Mail:

ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin/Havel, Paretz, Zachow-Gutenpaaren

Pfarrer Wilfried Neugebauer, Rathausstraße 17,
Tel: (033237) 170 318
E-Mail: wilfriedneugebauer@gmx.de
Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Kolle
Rathausstraße 17, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin/Havel, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr
Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr
Evangelisches Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

Gottesdienste / Veranstaltungen Ketzin, Paretz, Zachow-Gutenpaaren, Tremmen und Etzin

März

Sonntag	01.03	10:15	F.-Hahn-Haus Ketzin	Gottesdienst mit den Konfirmanden
Freitag	06.03	18:00	F.-Hahn-Haus Ketzin	Weltgebetstag
Sonntag	08.03	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
Sonntag	15.03	9:00	Zachow-Gutenpaaren	Frühstücksgottesdienst
Sonntag	22.03	9:00	Paretz	Gottesdienst
		10:15	Ketzin	Gottesdienst
Sonnabend	28.03	16:00	Hakenberg	Jugendkreuzweg

April

Karfreitag	03.04	9:00	Zachow-Gutenpaaren	Gottesdienst mit Abendmahl
		10:15	Ketzin	Gottesdienst mit Abendmahl
Oster-sonntag	05.04	10:00	Paretz	Ostergottesdienst für Paretz und Ketzin
Oster-montag	06.04	15:00	Zachow-Gutenpaaren	Ostergottesdienst mit Taufe
Sonntag	19.04	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		10:15	Ketzin	Gottesdienst
Sonntag	26.04	9:00	Zachow-Gutenpaaren	Gottesdienst

Mai

Sonntag	03.05	10:15	Ketzin	Gottesdienst
Sonntag	10.05	9:00	Zachow-Gutenpaaren	Gottesdienst
Christi Himmelfahrt	14.05		wird noch bekanntgegeben	Gottesdienst
Sonntag	17.05	11:00	Ketzin	Konfirmations-Gottesdienst
Pfingst-sonntag	24.05	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		14:00	Paretz	Zentraler Pfingst-Gottesdienst

Konfirmanden: 1. März Konfirmandengottesdienst,
28. März Jugendkreuzweg

25. April Konfirmandenkurs, 8.-10. Mai Konficamp,
17. Mai Konfirmation

Frauenkreis Ketzin: 1. April, 6. Mai um 14:30 Uhr

Frauenkreis Zachow-Gutenpaaren: 11. März, 8. April, 13. Mai um 14:30 Uhr

Gesprächskreis Ketzin: 18. März, 15. April, 20. Mai um 18:30 Uhr

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer

Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.

Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche – samstags 18.00 Uhr
Heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche – sonntags 8.00 Uhr Heilige Messe
dienstags 9.00 Uhr Heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel
jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Sonntag, 01.02.	8.00 Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 03.02.	9.00 Uhr	Heilige Messe
Samstag, 07.02.	18.00 Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 10.02.	9.00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag, 15.02.	8.00 Uhr	Heilige Messe
Dienstag, 17.02.	9.00 Uhr	Heilige Messe
Mittwoch, 18.02.	9.00 Uhr	Heilige Messe (Aschermittwoch)

Danach finden die Gottesdienste in gewohnter Weise statt. Vor den Gottesdiensten am Dienstag und Samstag findet eine Kreuzwegandacht statt.

Am Freitag den 6. März findet der Weltgebetstag der Frauen mit der evangelischen Gemeinde in den Räumen des Ferdinand-Hahn-Hauses statt, zu der alle herzlich eingeladen sind.

Gottesdienste zu Ostern:

Donnerstag, 02.04. 19.00 Uhr Heilige Messe anschl. Ölbergstunde und Agape nur in Nauen, Gartenstraße 71
Gründonnerstag

Karfreitag, 03.04. 15.00 Uhr Karliturgie

Ostersamstag, 04.04. 20.00 Uhr Osternacht
 Ostermontag, 06.04. 8.00 Uhr Heilige Messe
 Alle anderen Gottesdienstzeiten im Pfarrgebiet entnehmen

Sie bitte dem Aushang an der Kirche oder erfragen diese bei den Ansprechpartnern oder im Pfarrbüro oder auf der Internetseite www.peter-paul-nauen.de, dort ist auch der Pfarrbrief hinterlegt.

Veranstaltungen Februar/März 2015

März

01.03. 15:00 - 16:00 Uhr	"Plauderei bei Hofe" - die Hofdamen der Königin Luise Die Schwestern Henriette und Dorothea von Viereck, Ehrendamen am Hofe der preußischen Königin Luise, wissen – wie es sich für eine gute Hofdame gehört – über die Belange der feinen Gesellschaft und den neuesten Hofklatsch jederzeit bestens Bescheid. Teilnahme nur nach Voranmeldung möglich- und Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	Schloss Paretz
01.03. – 03.04.	Michael Kuleschir Malerei, Eröffnung 01.03.2015 14:00 Uhr	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
11.03. 19:00 Uhr	Winterabendvortrag Matthias Marr, Kastellan des Schlosses Paretz, spricht aus Anlass des 70. Jahrestages des Ende des Zweiten Weltkrieges zum Thema "Schlossverwalter ohne Schloss" Wilhelm Botzke (1874-1954), der letzte Verwalter des Schlosses Paretz bis 1945, im Spiegel seiner Nachkriegsaufzeichnungen und Korrespondenzen.	Küchenflügel des Schlosses Paretz
14.03. 14:00 - 18:00 Uhr	Tanztee Tanznachmittag - für ALLE, die gern das Tanzbein schwingen	Paretz Akademie
15.03. 15:00 Uhr	Einstimmung auf den Frühling mit den "Ketziner Havelklängen e. V." Anfr. unter: G. Drehmel 82111	Gutshof Havelland Falkenrehde
19.03. 17:00 - 20:00 Uhr	Nähcafe Wir laden zum gemeinsamen Nähen in netter Atmosphäre ein. Bei allen Terminen ist eine professionelle Maßschneiderin dabei.	Schlosssaal Paretz
21.03.	Frühjahrsputz mit anschließendem gemütlichem Beisammensein Anfr. unter: G. Drehmel 82111	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
22.03.	Keramik- Ostermalerei im Dorfgemeinschaftshaus Anfr. unter: K. Schultz 80703	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
25.03. 19:00 Uhr	Winterabendvortrag In Kooperation mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg Claudia Sommer, SPSG, spricht über "Die neue Dauerausstellung im Schloss Paretz" . Mit anschließender Führung durch die Ausstellung im Schloss. Eintritt jeweils frei	Saalgebäude und Schloss Paretz
27.03. 14:00 Uhr	Ausstellungseröffnung	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"

Kegel-Termine 2015

25. Februar – 16.30 Uhr
 25. März – 16.30 Uhr
 29. April – 16.30 Uhr
 27. Mai – 16.30 Uhr
 24. Juni – 16.30 Uhr
 26. August – 16.30 Uhr
 30. September – 16.30 Uhr
 28. Oktober – 16.30 Uhr
 25. November – 16.30 Uhr

Ort: Ketzin/H., Gaststätte „Zum Ketziner“ (Gräbnitz)

Thea Hoedt Gerd Schulz
 –Vors. Seniorenclub– –Verantw. Kegelclub–



CATERING
 KUCHEN
 UND TORTEN
 RENT A COOK
 MIETKOCHSERVICE

Inh. Antje Rügen
 Gutenpaarener Dorfstraße 40a
 14669 Ketzin/Havel

Tel. 033233/307 25
 Mobil 0176/967 468 43
 antje.ruegen@gmx.de

 <p>RAAB – seit 1894 Bestattungshaus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erd- Feuer- u. Seebestattung • sämtl. Formalitäten • Vorsorge <p>☎ (033233) 806 68 Fax (033233) 74 98 74 Mobil 0172 / 19 73 141</p>	 <p>RAAB seit 1894 Tischlerei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fenster • Türen • Glaserei • Tore • Carports • Reparaturen aller Art <p>Rathausstraße 16, 14669 Ketzin/Havel www.raab-ketzin.de E-Mail: info@raab-ketzin.de</p>
---	---



Computer

Corinna und Manfred Schnell

Computerservice, auch vor Ort
Netzwerke, DSL und Internet

Seit April 2014 hat Microsoft die Pflege
des Betriebssystems Windows XP eingestellt.
Ist Ihr PC jetzt noch sicher?
Wir helfen Ihnen weiter!

Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940
14669 Ketzin/H. Fax 033233 / 20944



Gitti's Fischstube

Inhaberin: Brigitte Behrend

Albrechtstraße 3
14669 Ketzin/Havel
Tel./Fax: 03 32 33 / 8 30 06

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint
voraussichtlich am 10. April 2015.

Redaktionsschluss ist am 23.03.2015

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe www.Ketzin.de) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233 / 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien* Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel**